

Der Ausschluss eines Mitglieds, mit Ausnahme des Verzugs mit der Beitragsleistung, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Arbeitsausschusses.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- § 12 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

DANTE-GESELLSCHAFT STUTTGART

Società Dante Alighieri, Comitato di Stoccarda

SATZUNG

der Dante-Gesellschaft Stuttgart e.V. Società Dante Alighieri, Comitato di Stoccarda

- § 1 Die Dante-Gesellschaft Stuttgart, Società Dante Alighieri di Stoccarda e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, Verständnis und Liebe zur italienischen Kultur zu pflegen. Die Gesellschaft verfolgt damit das Ziel, der Verständigung zweier großer Kulturvölker zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Vorträge, kulturelle Veranstaltungen für Mitglieder, Pflege der italienischen Sprache, Studienreisen und Studienfahrten.

- § 2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 Mitglied der Gesellschaft können sowohl öffentliche und private Personenvereinigungen wie Einzelpersonen werden, ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, politische oder religiöse Weltanschauung.

Mit dem Eintritt unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der Gesellschaft.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- § 6 Die Gesellschaft wird von ihrem geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten* Dieser ist eine Einzelperson, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird und führt die Bezeichnung »Präsident«.

Dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite steht der Arbeitsausschuss, der ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus dem stellvertretenden geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einer dem jeweiligen Bedürfnis entsprechenden weiteren Zahl von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand hat zusammen mit dem Arbeitsausschuss das Kulturprogramm der Gesellschaft aufzustellen.

- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft wird einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft oder der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor zu erfolgen. Dies geschieht durch rechtzeitige Ladung in den jährlich regelmäßig an alle Mitglieder versandten »Mitteilungen« der Gesellschaft.

Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder; Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet wird, aufzunehmen.

- § 9 Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Arbeitsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.

- § 10 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung¹. Der geschäftsführende Vorstand hat nach Anhören des Arbeitsausschusses das Recht, Mitglieder, die nach erfolgloser zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand sind, auszuschließen.

- § 11 Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Monate vor Jahresende mitzuteilen.